

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder in der Gemeinde Brest in der ab 01.01.2009 geltenden Fassung

Ursprungssatzung vom 23.10.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 05.12.2002, Nr. 48)

1. Änderungssatzung vom 22.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 30.12.2008, Nr. 50)

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungssatzungen für Ratsmitglieder werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Entschädigungen i. S. dieser Satzung sind:
 - a) Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgeld),
 - b) Auslagenersatz einschließlich Fahrt- und Reisekosten und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.,
 - c) Verdienstaufschlag.
3. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt – Kuren eingeschlossen.
4. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, in denen sie Mitglied sind, in Höhe von 12 € je Sitzung. Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes und notwendige Auslagen abgegolten; § 4 bleibt unberührt.
2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Vertreter und den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister	260 €
b) der 1. stellvertretende Bürgermeister	40 €
c) der 2. stellvertretende Bürgermeister	20 €

2. Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45 €

§ 4

Fahrt- und Reisekosten der Ratsmitglieder

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb der Gemeinde erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschalentschädigung von 75 €.
2. Den übrigen Ratsmitgliedern sind die aus Anlass von Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, an denen sie innerhalb der Gemeinde teilnehmen müssen, entstehenden Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe zu ersetzen. Bei der Benutzung des eigenen Pkw für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € je km und eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je km je Person gewährt.
3. Die Erstattung von Reisekosten für vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach den Bestimmungen des *Bundesreisekostengesetzes* und erfolgt auf Antrag. Der Rat oder Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen.
4. Neben der Reisekostenvergütung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) wird ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. (1) nicht gewährt.

§ 5

Aufwendungserstattung für Kinderbetreuung

Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder entstehen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bekommen die tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 10 € je angefangene Stunde erstattet.

§ 6

Verdienstaufschlag

1. Auf Antrag haben Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung, Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit oder für die allgemeine Büro- und Geschäftszeit bis zu einer Höhe von max. 15 € je angefangene Stunde – max. 8 Stunden je Tag – erstattet.

2. Arbeitnehmer erhalten im Rahmen des Höchstsatzes nach Abs. 1 den entstandenen und nachgewiesenen Bruttoverdienstaufschlag ersetzt.
3. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens im Rahmen des Höchstbetrage nach Abs. 1 festgesetzt wird.
4. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz von 12,50 € gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt.
5. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10 € je angefangene Stunde. Der Pauschalstundensatz wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt.

§ 7

Fälligkeit / Abrechnung

1. Die Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich vierteljährlich nachträglich abgerechnet.
2. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 8

Funktionsbezeichnungen zu weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten